

# **SATZUNG**

## **über Straßennamen und Hausnumerierung**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 08.09.1983 folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

#### **§ 2**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück befindlichen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

#### **§ 3**

1. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.

Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an welchem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

2. Die Benennung von Straßen erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

#### **§ 4**

Die Hausnummern müssen so angebracht werden, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bewuchs oder Gebäudeteile behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **§ 5**

Die Hausnummernschilder sowie gegebenenfalls erforderliche Hinweisschilder sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen.

Straßennamenschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft und angebracht.

## **§ 6**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummern bzw. Straßennamen durch die Gemeinde finden die §§ 1 – 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Februar 1957 außer Kraft.

Rückersdorf, 08. September 1983

GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez. Hess

HESS

1. Bürgermeister